



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 01

Perleberg, 09.12.2020

Nr. 62

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Auslegung des Jahresabschlusses 2019	<b>Seite 2</b>
Öffentliche Ausschreibung - § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A - Berichtigung/Verlängerung der Angebotsfrist - Vergabenummer: ISP.137.20/ö	<b>Seite 2</b>
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz	<b>Seite 3</b>
Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	<b>Seite 3</b>
Satzung über die Aufwandsentschädigung Kreisbrandmeister	<b>Seite 4</b>
Neunte Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung	<b>Seite 5</b>
Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz	<b>Seite 5</b>
Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 3.12.2020	<b>Seite 6</b>
Öffentliche Zustellung Raimond-Nicu-Florentin Bontoi	<b>Seite 7</b>

---

---

**Herausgeber:** Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

**Verantwortlich:** Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: [info@lkprignitz.de](mailto:info@lkprignitz.de)

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

**Vertrieb:** Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter [www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt](http://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt) einsehbar.

---

---

# I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

## Auslegung des Jahresabschlusses 2019

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf seiner Sitzung am 03.12.2020

- mit der Beschlussvorlage BV/199/2020 den am 30.06.2020 aufgestellten, vom Rechnungsprüfungsamt geprüften und vom Landrat am 14.10.2020 festgestellten doppeljährigen Jahresabschluss per 31.12.2019 beschlossen

und

- dem Landrat mit der Beschlussvorlage BV/200/2020 für den Jahresabschluss per 31.12.2019 die Entlastung erteilt.

Der doppeljährige Jahresabschluss per 31.12.2019 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 10.12.2020 bis einschließlich 16.12.2020 beim

Landkreis Prignitz  
Geschäftsbereich I – Finanzen, Recht und Personal  
Sachbereich Finanzdienstleistungen  
Berliner Straße 49, Haus 3, Zimmer 105  
19348 Perleberg

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstzeit:

Mo – Do von 09.00 bis 15.00 Uhr  
Di von 09.00 bis 18.00 Uhr  
Fr von 09.00 bis 12.00 Uhr

Perleberg, 04.12.2020

## Öffentliche Ausschreibung - § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A - Berichtigung/Verlängerung der Angebotsfrist - Vergabenummer: ISP.137.20/ö

- a) Vergabestelle:  
Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz  
Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz  
Berliner Str. 8, 19348 Perleberg  
Tel.: 03876-713723, Fax: 03876-713384  
Email: wenke.rauch@lkprignitz.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe-Nr.: ISP.137.20/ö
- Dieses Projekt wird gefördert aus Mitteln des Landes Brandenburg im Rahmen des Schulinfrastrukturprogrammes.
- c) Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt (siehe k), elektronische Angebotsabgabe über den Vergabemarktplatz Brandenburg ist zugelassen.
- d) Art des Auftrages:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Albert-Schweitzer-Schule Wittenberge,  
Prof.-Hilgenfeldt-Straße 19A, 19322 Wittenberge
- f) Art/Umfang der Leistung:  
Neubau einer 1-Feld-Sporthalle  
Los 24 - Elektroinstallation
- Bei den Arbeiten handelt es sich um die Elektroinstallation an einer 1- Feld Sporthalle.  
Installation:  
ca. 7.700 m Starkstromleitungen  
ca. 1.000 m E30 Sicherheitsleitungen  
ca. 1.200 m Schwachstromleitungen  
ca. 65 m Gitterrinne  
ca. 40 m Kabelrinne  
ca. 13 Stück Wand- und Stielausleger  
ca. 15 Stück Schalter  
ca. 55 Stück Steckdosen  
ca. 25 Stück Präsenzmelder  
ca. 300 Stück Sammelhalter  
1 Stück Zählerschrank inkl. Verteilerschrank  
ca. 10 Stück Fehlerstrom- Schutzschalter
- Beleuchtung:  
1 Stück Zentralbatterie- Anlage

- ca. 25 Stück Sicherheitsleuchten  
ca. 18 Stück Sporthallenleuchten  
ca. 50 Stück LED- Einbauleuchten  
ca. 6 Stück Außen- Wandleuchten  
Hausalarmierung:  
1 Stück 2-Ring Zentrale  
ca. 20 Stück akustische Alarmgeber  
ca. 4 Stück Handauslösetaster  
ca. 20 St. Fühler  
ca. 600 m halogenfreies Installationskabel  
ca. 700 m halogenfreies Fernmeldekabel
- g) Planungsleistungen: nein  
h) Aufteilung in Lose: nein  
i) Frist der Ausführung:  
19.04.2021 – 13.05.2021  
ab 13.07.2021 Endmontage  
Einzelfristen entsprechend Bauablaufplan
- j) Nebenangebote: zugelassen  
bei Gleichwertigkeit mit dem Hauptangebot
- k) Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter der Internet-Adresse: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> kostenfrei heruntergeladen werden.  
Alternativ besteht die Möglichkeit die Vergabeunterlagen per eMail beim Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz, Berliner Str. 8, 19348 Perleberg, Zimmer 112, Tel: 03876-713723; Fax: 03876-713384; wenke.rauch@lkprignitz.de abzufordern.
- l) Entgelt für die Vergabeunterlagen: Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabepattform wird kein Entgelt erhoben.
- m) Teilnahmeantrag: nein  
n) Frist für den Eingang der Angebote:  
19.01.2021 – 13:30 Uhr  
(Verlängerung der Angebotsfrist)
- o) Anschrift an die die Angebote zu richten sind:  
Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz,  
Frau Wenke Rauch,  
Berliner Str. 8, 19348 Perleberg,  
Zimmer 109

Elektronische Angebote sind zu übermitteln an:

- Vergabemarktplatz Brandenburg  
 p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

Angebote in (Währung): EUR

- q) geforderte Sicherheiten: keine

r) Eröffnungstermin:  
 19.01.2021 – 13:30 Uhr

(Verlängerung der Angebotsfrist)

Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz,  
 Berliner Str. 8, 19348 Perleberg, Zimmer 109

Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Auf Grund der derzeitigen Situation findet keine Angebotsöffnung in Anwesenheit von Bietern statt. Das Submissionsergebnis ist jedoch am selben Tag noch auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg verfügbar, für Bieter die ein Angebot abgegeben haben.

- s) wesentliche Zahlungsbedingungen:  
 gem. VOB/B und Vergabeunterlagen

t) Rechtsform von Bietergemeinschaften:  
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis für die Beurteilung des Bieters:  
 Der Nachweis gem. § 6a VOB/A umfasst die folgenden Angaben:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden (ausgeschriebene) Leistung vergleichbar sind - hierzu genügen zwei Referenzen,
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, sowie Angaben,
- ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,

- dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,

- dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,

- dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzes-treue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind.

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen in Form von Kopien innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Die Kopien der Bescheinigungen dürfen maximal sechs Monate alt sein.

Weiterhin sind mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Erklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 und 124 GWB

Auf gesonderte Aufforderung sind vorzulegen:

- vor Zuschlagserteilung ist die SOKA- Bau- Bescheinigung vorzulegen

- Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:  
 26.03.2021

(Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist)

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB): keine

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB): keine

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 21 VOB/A): keine

## Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunal-verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
 Die Worte „und Allgemeinverfügungen“ werden gestrichen

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Perleberg, den 03.12.2020

gez. i.V. Müller

Torsten Uhe  
 Landrat des Landkreises Prignitz

## Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie über die Verpflichtung zur Abführung von Vergütungen als Vertreter des Landkreises Prignitz in rechtlich selbständigen Unternehmen an den Landkreis Prignitz (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 S. 4, § 3 und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 97 Abs. 8 der Kommunalver-

fassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), des § 17 Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 32], S.2, Nr. 34) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 46], S., Nr. 47, 48) und der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Branden-

burg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 (GVBl. II/18 Nr. 10) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 41]) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung des Landkreises Prignitz über die Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie über die Verpflichtung zur Abführung von Vergütungen als Vertreter des Landkreises Prignitz in rechtlich selbständigen Unternehmen an den Landkreis Prignitz (Entschädigungssatzung) vom 13.12.2018 ist wie folgt zu ändern:

In § 1 (Grundsätze) ist Absatz 3 einzufügen:

(3) Dem Kinder- und Jugendbeauftragten werden zur Abdeckung der Aufwendungen im Rahmen seiner ehrenamtlichen Arbeit im Landkreis eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Fahrtkosten gewährt.

§ 11 ist neu einzufügen:

### § 11

Aufwandsentschädigung für den Kinder- und Jugendbeauftragten

Der Kinder- und Jugendbeauftragte erhält eine monatliche Pauschale von 100 € und ein Sitzungsgeld von 30 € für jede Sitzung, an der er teilnimmt. Weiterhin werden auf Antrag Fahrtkosten von 0,30 € je Kilometer zu den Sitzungen erstattet.

§ 12 ist einzufügen:

### § 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.12.2020 in Kraft.

Perleberg, 03.12.2020

gez. i.V. Müller

Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

## Satzung über die Aufwandsentschädigung Kreisbrandmeister

### Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Die Funktion des Kreisbrandmeisters sowie ihrer Stellvertreter kann nach § 29 Abs. 1 S. 1 und 2 BbgBKG hauptamtlich oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen werden. Die Funktionen des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter werden beim Landkreis Prignitz im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen. Diese Personen erhalten damit eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage dieser Satzung (§ 29 Abs. 3 S.1 und S. 2 BbgBKG)

#### § 2 Höhe der Reisekostenpauschale und

#### Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung

(1) Die Höhe der zu zahlenden Reisekostenpauschale und Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister:  
Aufwandsentschädigung: 205,00 €  
Reisekostenpauschale: 95,00 €

die Stellvertretenden Kreisbrandmeister:

Aufwandsentschädigung: 143,50 €  
Reisekostenpauschale: 66,50 €

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Mit der Reisekostenpauschale sind alle dienstlichen Fahrten innerhalb des Landkreises Prignitz auch mit dem eigenen Fahrzeug abgegolten.

(3) Zur Erfüllung der nach der Dienstanweisung für den Kreisbrandmeister übertragenen Aufgaben, wird dem Kreisbrandmeister ein Diensthandy sowie bei Bedarf Computertechnik zur Verfügung gestellt.

(4) Dem Kreisbrandmeister und seinen Stellvertretern steht bei Fahrten außerhalb des Landkreises Prignitz kein eigenes Einsatzfahrzeug zur Verfügung.

Für planbare Fahrten kann ein Fahrzeug beim Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz beantragt werden, welches bei Genehmigung am Dienstort abgeholt und nach Beendigung wieder dort abgestellt wird.

Steht dem Kreisbrandmeister oder den Stellvertretern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung und wird ein Privatfahrzeug für notwendige Fahrten genutzt, so gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes für die Abrechnung der Reisevergütung. Nach Absprache und Genehmigung kann durch den Kreisbrandmeister oder einen seiner Stellvertreter ein Dienstfahrzeug seines örtlichen Aufgabenträgers genutzt werden. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung des Aufgabenträgers vorzulegen.

Die Abrechnung erfolgt dann im Rahmen der Regelungen des § 44 BbgBKG.

#### § 3 Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale nach § 2 Abs. 1 S. 1 wird monatlich gezahlt. Die Erstattung der Reisekostenvergütung nach § 2 Abs. 4 S. 3 erfolgt auf Antrag.

**§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird.

**§ 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall**

Nimmt ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für jeden darüber hinausgehenden Monat die Reisekostenpauschale und Aufwandsentschädigung, die dem Kreisbrandmeister zusteht.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz tritt rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Perleberg, 03.12.2020  
gez. i.V. Müller  
Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

**9. Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung****9. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Schülerbeförderung**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38] in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Schülerbeförderung**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrt-

kosten besteht, wenn der Schulweg zwischen Wohnung und Schule

1. für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mindestens 2,0 km und
2. für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II mindestens 3,5 km beträgt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Prignitz [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de) öffentlich bekannt gemacht.

Perleberg, den 03.12.2020

gez. i.V. Müller  
Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

**Gebührensatzung Rettungsdienst****Satzung des Landkreises Prignitz  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für Leistungen des Rettungsdienstes****- Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz -**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], des § 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 10] S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S. 11 und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1****Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Prignitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Rettungswachen in Wittenberge, Lenzen, Perleberg, Karstädt, Bad Wilsnack, Pritzwalk, Meyenburg, Putlitz und Neu Schrepkow, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Prignitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 dieser Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2****Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und des Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze für

- einen Rettungswagen (RTW):  
1.081,70 €
- ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF):  
455,50 €
- einen Notarzt:  
365,00 €
- einen Notarztwagen (NAW) RTW + Notarzt:  
1.446,70 €
- einen Krankentransportwagen (KTW):  
242,90 €

(3) Für die von dem Rettungsfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer  
0,42 €

**§ 3****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwa-

gens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),  
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,  
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4****Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr,  
Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Prignitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereiterklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, oder unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr, so ergehen die Gebührenbescheide gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Perleberg, 03.12.2020

gez. i.V. Müller

Torsten Uhe  
Landrat des Landkreises Prignitz

**Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 3.12.2020**

In der 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Prignitz in der Wahlperiode 2019-2024 am 03.12.2020 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

**TOP 5**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz gemäß Anlage.

**TOP 6**

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie über die Verpflichtung zur Abführung von Vergütungen als Vertreter des Landkreises Prignitz in rechtlich selbständigen Unternehmen an den Landkreis Prignitz (Entschädigungssatzung)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Erste Satzung zur Ände-

rung der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie über die Verpflichtung zur Abführung von Vergütungen als Vertreter des Landkreises Prignitz in rechtlich selbständigen Unternehmen an den Landkreis Prignitz (Entschädigungssatzung).

**TOP 8**

Geprüfter Jahresabschluss des Landkreises Prignitz per 31.12.2019

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss per 31.12.2019 mit seinen Anlagen.

**TOP 9**

Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates für

das Haushaltsjahr 2019.

**TOP 10**

Überplanantrag für das Haushaltsjahr 2021 - Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen Zuschuss Tourismusverband Prignitz e.V.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 80.000,00 € für die Förderung des Tourismus in der Prignitz mit Umsetzung des Regionalmarkenmanagements sowie unterstützende „Tour-de-Prignitz“-Organisation.

**TOP 11**

Außerplanantrag für das Haushaltsjahr 2021 - Mehrauszahlungen für den Erwerb einer Schulcontaineranlage zur notwendigen Kapazitätserweiterung an der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Wittenberge

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 607.300 € für den Kauf einer Containeranlage inklusive vorbereitender bauseitiger Leistungen zur Unterbringung von Schülern der Albert-Schweitzer-Schule in Wittenberge für das Haushaltsjahr 2021.

**TOP 12**

Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekosten für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekosten für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Prignitz.

**TOP 13**

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Schülerbeförderung

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Schülerbeförderung vom 22.04.2004.

**TOP 14**

Bestellung des Kinder- und Jugendbeauftragten des Landkreises Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz bestellt Frau Annika Richter als Kinder- und Jugendbeauftragte für die Wahlperiode 2019-2024.

**TOP 15**

Benennung der Schriftführerin für den Kreistag

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz benennt auf Vorschlag des Landrates Frau Stefanie Schmidt ab 01.12.2020 als Schriftführerin für den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode 2019-2024.

**TOP 16**

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz.

**TOP 17**

Beschluss über die Entlastung des Werkleiters Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz für das Jahr 2019

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Entlastung des Werkleiters des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz für das Jahr 2019.

**TOP 18**

Beschluss über die Gebührensatzung 2021 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Gebührensatzung für das Geschäftsjahr 2021 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

**TOP 19**

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2021 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

**TOP 20**

Beschluss über den Kassenkredit des Wirtschaftsjahres 2021 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt für die Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2021 einen Höchstbetrag von 800.000 € für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz festzulegen.

**TOP 21**

Entscheidung über die Neubesetzung des Finanzausschusses

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt, den Finanzausschuss gem. § 41 Abs. 6 BbgKVerf neu zu besetzen.

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz benennt auf Vorschlag der Fraktion Bürgerstimme für die Prignitz folgende Mitglieder für den Finanzausschuss:

Frau Christine Schlaffke als Mitglied  
und  
Herrn Thomas Schlaffke  
als stellvertretendes Mitglied.

## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der Bescheid vom 03.12.2020 mit dem Aktenzeichen 3220 03 03 PR- FK 46 über eine Krafffahrzeug- Zulassungsangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Raimond-Nicu-Florentin Bontoi

zuletzt wohnhaft: Thomas-Müntzer-Str. 13  
19348 Perleberg

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle - Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.